

XXXIII. Abschnitt.

Das gerichtliche Verfahren.

1. Kapitel.

Einführung.

Die Reichs-Verfassung hat in Art. 4 Bff. 18 die gemeinsame Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren für eine Angelegenheit des Reiches erklärt. Die Justizhoheit haben die Bundesstaaten beibehalten. Die Urteile der Landesbehörden in den Bundesstaaten werden daher auch im Namen des Landesherrn ausgesprochen. Das Reichsgericht ist dagegen eine Institution des Reichs und werden demgemäß dessen Urteile und die Urteile in Elsaß-Lothringen im Namen des Reichs erlassen.

Eine wesentliche Voraussetzung und zugleich die gemeinsame Grundlage für die Erlassung der Zivil- und Strafprozeßordnungen war nun zunächst die Organisation der Gerichte. Diese Organisation wurde durch das sogen. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (in neuer Redaktion publiziert 1898, S. 371 und abgeändert durch Gesetz vom 5. Juni 1905 S. 533) durchgeführt.

Nach § 2 des Einführungsgesetzes finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

Das Gesetz definiert nicht, was unter der streitigen Gerichtsbarkeit, auch nicht, was unter Strafsachen zu verstehen ist.

Allein es befaßt die §§ 12 und 13:

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht angefaßt. (§ 12.)

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. (§ 13.)

Das gerichtliche Verfahren in Zivilprozessen ist in der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (in neuer Redaktion publiziert 1898, S. 410 und abgeändert durch Gesetz vom 5. Juni 1905, S. 536) und das gerichtliche Verfahren bei Strafprozessen ist in der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, S. 253, in allen Details geregelt.